LG Traunstein, Urteil v. 03.03.2026 – 3 NBs 110 Js 46499/24

**Titel:**

## Handeltreiben mit Cannabis: notwendige Feststellungen zum Eigenkonsumanteil

**Normenkette:**

KCanG § 34 Abs. 1, § 34 Abs. 3 Nr. 4

**Leitsatz:**

**Das unerlaubte Handeltreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Anbau von Cannabis erfüllt den Qualifikationstatbestand des § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG, wenn der Schwellenwert der nicht geringen Menge überschritten ist. (Rn. 13 – 15) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Handeltreiben mit Cannabis, Unerlaubter Anbau, Nicht geringe Menge, Bewährungsversagen, Schmerzpatient, Strafzumessung, Freiheitsstrafe, Eigenkonsumanteil

**Vorinstanz:**

AG Rosenheim, Urteil vom 19.05.2025 – 7 Ds 110 Js 46499/24

**Rechtsmittelinstanz:**

BayObLG, Beschluss vom 13.07.2026 – 206 StRR 182/26

## Tenor

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 19.05.2025 wird als unbegründet kostenpflichtig verworfen.

## Entscheidungsgründe

A) Vorspann:

1
Das Amtsgericht Rosenheim hat den Angeklagten mit Urteil vom 19.05.2025 des unerlaubten Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Anbau von Cannabis schuldig gesprochen. Es hat ihn deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Hiergegen legte der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21.05.2025 form- und fristgerecht Berufung ein. Diese war als unbegründet zu verwerfen.

B) Persönliche Verhältnisse:

I.

2
Der am ... 1999 geborene kinderlose ledige Angeklagte hat zwei ältere Brüder, eine ältere und eine jüngere Schwester. Zu seinen Eltern hat er Kontakt. Er…schloss die Mittelschule im Jahr 2018 ab. Er begann sodann eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bei der Firma N.. Da ihm die Kosten für das Pendeln vom Wohnort zum Arbeitsplatz im Vergleich zur Höhe der Ausbildungsvergütung zu hoch erschienen, brach er jene Ausbildung nach 3 Monaten ab. Er arbeitete anschließend bei der Firma P… als Bauhelfer und später in Ausbildung zum Maurer im Zeitraum 2018/2019.oder auch 2016. Während jener Zeit fuhr der Angeklagte in einer Arbeitspause mit dem BMX-Rad und stürzte. Infolgedessen erlitt er eine Armverletzung und eine Wirbelsäulenverletzung. Er musste einen Gips tragen. Er bekam zunächst Physiotherapie. Eine anschließende Massagetherapie brach er nach etwa 2 Wochen ab, weil sie ihm Schmerzen bereitete. Der Angeklagte beendigte das Beschäftigungsverhältnis bei der Firma P… durch Aufhebungsvertrag, der ihm vom Arbeitgeber nahegelegt wurde. Der Angeklagte leidet seither an schmerzhaften Rückenproblemen (Skoliose). Er begann sodann eine Ausbildung zum Metzgereifachverkäufer bei der Firma V.. Diese Ausbildung brach er nach 9 Monaten ab, weil er aufgrund beabsichtigen Auszuges aus dem Elternhaus ein höheres Einkommen benötigte. Sodann arbeitete er bei einer Zeitarbeitsfirma und in Teilzeit an einer Tankstelle. Ende des Jahres 2023 begann der Angeklagte im Sicherheitsgewerbe und dort im Bereich

Objektschutz und Bauüberwachung zu arbeiten. Er verdient hierbei im Winterhalbjahr monatlich zwischen 1.400 € und 1.700 € und im Sommerhalbjahr zwischen 1.800 und 2.200 €.

3
Der Angeklagte wohnt aktuell alleine.

II.

4
Der Angeklagte trank nach seinem BMX-Unfall wegen seiner Rückenschmerzen viel Alkohol. Der Angeklagte begann etwa im Jahr 2019 zusammen mit einem Bruder Cannabis am Wochenende zu konsumieren. Es belief sich dann für das Wochenende in der Gruppe auf zwischen 2 und 5 Gramm, je nachdem, wieviel Geld zur Verfügung stand. Auf Anregung eins Freundes/Bekannten ersetzte der Angeklagte den als Schmerzeigenmedikation konsumierten Alkohol durch Cannabis. Der Angeklagte konsumiert täglich Cannabis um einschlafen zu können.

III.

5
Der Angeklagte ist bisher wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. 30.03.2016 StA Traunstein (D2900S) – 530 Js 17600/16 -

Tatbezeichnung: Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe

Datum der (letzten) Tat: 28.12.2015

Angewendete Vorschriften: SprengG § 40 Abs. 2

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG.

2. 17.03.2021 StA Traunstein (D2900S) – 110 Js 9353/20 -

Tatbezeichnung: Unerl. Besitz von Betäubungsmitteln (Anlage 1 zum BtmG) in 2 tatmehrheitl. Fällen

Datum der (letzten) Tat: 02.06.2020

Angewendete Vorschriften: StGB § 53, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG.

3. 22.08.2023 AG Rosenheim (D2909) – 2 Ls 110 Js 31510/22 -

Rechtskräftig seit 22.08.2023

Tatbezeichnung: Unerl. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Anlage 1 zum BtmG) in Tateinheit mit unerl. Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Anlage 1 zum BtmG)

Datum der (letzten) Tat: 21.08.2022

Angewendete Vorschriften: StGB § 52, § 56, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 29 a Abs. 1 Nr. 2

1 Jahr(e) 10 Monat(e) Freiheitsstrafe.

Bewährungszeit 3 Jahr(e).

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG).

Bewährungshelfer bestellt.

Bewährungszeit verlängert bis 21.08.2027.

Jener Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„21.08.2022 gegen 18:15 Uhr hielt sich der Angeklagte auf dem Gelände des E.-Festivals auf der O. Straße in … Bad A. auf. Er wurde dort einer verdachtsunabhängigen Polizeikontrolle unterzogen.

Bei der Durchsuchung der Person des Angeklagten konnten 3 Joints, einer davon angeraucht, mit Marihuana-Tabak-Gemisch aufgefunden werden, welche der Angeklagte wissentlich und willentlich mit sich führte.

Im Anschluss erfolgte eine Wohnungsdurchsuchung an der Wohnadresse des Angeklagten … in … Bad A., da der Angeklagte angab, noch weitere Betäubungsmittel zu Hause aufzubewahren.

Hierbei wurden insgesamt 304,6 g Marihuana, verpackt in zwei verschweißten Plastiktüten sowie einem Glas, aufgefunden. Das Betäubungsmittel bewahrte der Angeklagte in einem weißen Karton auf dem Schrank in seinem Schlafzimmer auf. Das Betäubungsmittel hatte einen Wirkstoffgehalt von 11,9 % Tetrahydrocannabinol. Das vom Angeklagten wissentlich und willentlich aufbewahrte Betäubungsmittel war zu 200 g zum gewinnbringenden Weiterverkauf an nicht näher bekannte Abnehmer und der Rest in Höhe von 104,6 g zum eigenen Fonds unbestimmt.

Wie der Angeklagte wusste, besaß er nicht die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis.“

4. 13.05.2024 AG Rosenheim (D2909) – 4b Cs 404 Js 10048/24 -

Rechtskräftig seit 30.05.2024

Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit fahrl. Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: 31.12.2023

Angewendete Vorschriften: StGB § 113 Abs. 1, § 52, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1

30 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe.

Jener Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Am 31.12.2023 gegen 03:07 Uhr kam es im Atrium an der M. Straße in Rosenheim zum Streit zwischen Ihnen und dem anderweitig Verfolgten K… Daraufhin schritten die Polizeibeamten POM G… und POW H… ein, um Sie zu trennen und Ihre Personalien zu kontrollieren. Da der anderweitig Verfolgte K… sich gegen die Maßnahme zur Wehr setzte und Sie sich immer wieder in die Diskussion einschalteten, wurde Ihnen von den hinzukommenden Polizeibeamten PKin L… und POW J … ein Platzverweis ausgesprochen.

Diesem kamen Sie trotz mehrfacher Aufforderung nicht nach, weshalb Sie in Gewahrsam genommen werden sollten. Hierzu wurden Sie von PKin L… und POW J… zu Boden gebracht, wo Sie gefesselt werden sollten. Hiergegen setzten Sie sich zur Wehr, indem Sie die Arme nach vorne zogen und Ihre Muskeln anspannten, um zu verhindern, dass Ihre Hände auf dem Rücken gefesselt wurden. Nur unter der Mithilfe des Zeugen POW C… war es schließlich mit erheblichem Kraftaufwand möglich, Ihre Hände auf Ihrem Rücken zu fixieren. Anschließend gaben Sie Ihren Widerstand auf.

Bei der Fesselung verletzte sich PKin … durch Abschürfungen am Knie. Dies hätten Sie vorhersehen und jederzeit vermeiden können.

Sie hatten die Polizeibeamten von Anfang an als solche erkannt. Ihnen war auch bewusst, dass diese eine rechtmäßige Diensthandlung durchführten.

Zur Tatzeit standen Sie unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Eine bei Ihnen um 05:15 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,34 Promille. Zudem hatten Sie zuvor Cannabinoide konsumiert.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt. Die Staatsanwaltschaft hält auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für erforderlich.“

C) Sachverhalt:

6
Am 11.09.2024 gegen 13:30 Uhr bewahrte der Angeklagte in seiner Wohnung im Anwesen ... R. 79,17 g Haschisch und 14,3 g Marihuana wissentlich und willentlich auf. Das Haschisch war als eine Platte zum gewinnbringenden angeschafft worden. Der Angeklagte zweigte sich hierbei etwas zum Eigenkonsum ab. Zudem hatte er eine Aufzuchtanlage in der Wohnung mit insgesamt 6 Cannabis Pflanzen großgezogen, die

zum gewinnbringenden Verkauf bestimmt waren. Der Angeklagte zweigte sich bei Bedarf hiervon zum Eigenkonsum ab. Dabei plante der Angeklagte, durch einen späteren Verkauf des Cannabis Gewinn zu erzielen.

7
Das Cannabis hatte einen Wirkstoffgehalt von 27,4 % Tetrahydrocannabinol (Haschisch) bzw. geschätzt 7,5 % Tetrahydrocannabinol, auf Marihuana). Der Angeklagte wusste, dass sie nicht die für den Umgang mit Cannabis erforderliche Erlaubnis besaß.

D) Beweiswürdigung:

I.

8
Die Feststellungen betreffend der persönlichen Verhältnisse beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten einerseits, der im Termin vom Angeklagten präsentieren Bestätigungen der BSM Eventgroup/BSM Service UG, der Verlesung der Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie der oben aufgeführten Teile der Vorverurteilungen andererseits.

II.

9
Die Feststellungen betreffend des unter C) dargestellten Sachverhalts beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie der durchgeführten Beweisaufnahme.

10
1. Der Angeklagte hat den Anklagevorwurf in der Berufungshauptverhandlung, wie bereits in 1. Instanz, über Verteidigererklärung vollumfänglich objektiv wie subjektiv eingeräumt. Er gab selbst zusätzlich an, auch Cannabis angebaut zu haben. Das Haschisch habe er nur für den Eigengebrauch zum Backen verwendet. Das Marihuana zum Rauchen. Die Pflanzensetzlinge habe er bestellt und versucht diese großzuziehen.

11
2. Das Ergebnis der Aufzucht der sechs Cannabispflanzen ergibt sich auch aus den insoweit in Augenschein genommenen Lichtbildern. Auch das sichergestellte Marihuana und Haschisch aus den Lichtbildern ersichtlich. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere zwei Cliptüten mit jeweils etwa 10 g aufgefunden werden konnten und der Zeuge PHM B. angegeben hat, dass der anderweitig Verfolgte C. nur kurz die Wohnung des Angeklagten betrat und bei Verlassen ein Glas mit etwa 15 g. Marihuana mit sich führte und dieser angab, dieses beim Angeklagten gekauft zu haben und das dies das zweite Erwerbsgeschäft vom C. beim Angeklagten gewesen sei, besteht betreffend des Handeltreibens mit Marihuana kein vernünftiger Zweifel am der Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten. Soweit der Angeklagte angegeben hat, dass Haschisch nur zum Eigengebrauch zu verwenden, ist dies dadurch widerlegt, dass der in der Wohnung des Angeklagten anlässlich der Durchsuchung ausweislich der Lichtbilder und des verlesenen Sicherstellungsverzeichnisses eine transparente Druckverschlusstüte mit brutto 3,59 g Haschisch aufgefunden wurde. Weiter wurde auch eine Druckvers. ausweislich der Angaben des Zeugen PHM B., angetroffene R. in seiner Hosentasche 3,2 g (netto) Haschisch mit sich führte. Zwar hat der Angeklagte angegeben, es habe sich insoweit um eine Schenkung von ihm an den R. gehandelt. In der Zusammenschau mit dem Ergebnis betreffend des Verkaufs von Marihuana erscheint dies jedoch unplausibel. Denn der Angeklagte handelte gerade auch betreffend der Wahl seiner Arbeitsstätten und Ausbildung orientiert an dem kurzfristig erzielbaren Einkommen. In der Zusammenschau erscheint es daher unglaubwürdig, dass er jenes Haschisch nicht auch gegen Entgelt in gewinnbringender Höhe verkauft hat. Darüber hinaus wurden ausweislich des Sicherstellungsverzeichnisses beim Angeklagten auch mehrere Tütchen mit jeweils etwas über 3 g Haschisch sichergestellt. In der Gesamtschau hat die Kammer keinen vernünftigen Zweifel daran, dass der Angeklagte Haschisch zum gewinnbringenden Weiterverkauf beschafft hatte und sich selbst ggf. auch zum Eigengebrauch daran bediente. Auch der Eigenanbau erfolgte zugleich zum gewinnbringenden Verkauf und zum Eigengebrauch.

12

Die Feststellungen zum Wirkstoffgehalt des Haschischs beruhen auf dem verlesenen Wirkstoffgutachten. Betreffend des Wirkstoffgehalts am Marihuana erfolgte eine pessimistische Schätzung auf 7 % Delta 9 Tetrahydrocannabinol.

13
3. Unter Berücksichtigung des Wirkstoffgutachtens enthielt das Haschisch 21.69 g Tetrahydrocannabiol. Das Marihuana gerundet weitere 1,07 g Tetrahydrocannabinol. Der Wert uach nach Einführung des KCanG weiter gültige Schwellenwert der nicht geringen Menge von 7,5 g THC wurde folglich 2-fach überschritten.

E) Rechtliche Würdigung:

14
Der Angeklagte hat sich daher schuldig gemacht des unerlaubten Handeltreibens mit Cannabis in Tateinheit mit unerlaubtem Anbau von Cannabis gemäß § 34 I Nr. 2 b, Nr. 4, III, Nr. 4; § 2 I Nr. 2, Nr. 4 KCanG, § 52 StGB.

F) Strafzumessung:

I.

15
Der Strafrahmen war § 34 III Nr. 4 KCanG zu entnehmen. Das Haschisch enthielt 21,69 g Tetrahydrocannabinol. Das Marihuana enthielt weitere 1,07 Tetrahydrocannabinol. Anlass dazu, trotz Erfüllung des Regelbeispiels des § 34 III Nr. 4 KCanG ausnahmsweise den Regelstrafrahmen des § 34 I KCanG anzuwenden besteht nicht. Die indizielle Bedeutung des Regelbeispiels kann durch andere Strafzumessungsfaktoren kompensiert werden, wenn im Handeln oder Person des Angeklagten Umstände vorliegen, die das Unrecht der Tat oder die Schuld des Angeklagten deutlich vom Regelfall abheben, sodass die Anwendung des erschwerten Strafrahmens unangemessen erschiene.

16
1. Zugunsten des Angeklagten ist hierbei sein frühzeitiges Geständnis zu berücksichtigen und der sich mit der form- und ersatzlosen Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden erklärt hat. Weiter ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er als Schmerzpatient Cannabis erhält und daher die Hemmschwelle zum weitergehenden hier gegenständlichen illegalen Umgang mit Cannabis herabgesetzt ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Schwellenwert der nicht geringen Menge nur 2-fach überschritten wurde. Der Kammer ist bewusst, dass es keine starre Wertgrenze gibt, ab der ein Entfall der Wirkung des Regelbeispiels nicht mehr angenommen werden könnte. Es kommt auf den Einzelfall an.

17
2. Zulasten des Angeklagten ist zu werten, dass der Angeklagte durch Verurteilung des Amtsgerichts Rosenheim vom 22.08.2023 einschlägig vorbestraft ist und zur Tatzeit insoweit unter einschlägiger offener Bewährung stand. Darüber hinaus wurde er während des Laufs jener Bewährungszeit bereits erneut – nicht einschlägig – straffällig und wurde zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Der Angeklagte wurde nun erneut und zudem einschlägt während des Laufs der Bewährungszeit straffällig.

18
3. Unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Gesichtspunkte gebieten die Tat, die Schuld des Angeklagten und die Umstände in seiner Person nicht, dass die Anwendung des erhöhten Strafrahmens unangemessen erscheinen würde. Der Strafrahmen ist daher § 34 III Nr. 4 KCanG zu entnehmen.

19
Hieran würde sich obiter dicta auch nichts ändern, wenn der Wirkstoffgehalt des Marihuanas deutlich geringer als gerichtlich geschätzt beliefe, da bereits die im Haschisch festgestellte Menge von 21,69 g THC in Zusammenschau mit den weiteren soeben dargelegten Faktoren zum gleichen Ergebnis führen würden.

II.

20
Innerhalb des Strafrahmens sprechen erneut zugunsten des Angeklagten sein frühzeitiges Geständnis, das er sich mit der form- und ersatzlosen Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden erklärt

hat, dass er als Schmerzpatient Cannabis erhält und daher die Hemmschwelle zum weitergehenden hier gegenständlichen illegalen Umgang mit Cannabis herabgesetzt ist und, dass der Schwellenwert der nicht geringen Menge nur 2-fach überschritten wurde.

21
Zulasten des Angeklagten ist zu werten, dass er durch Verurteilung des Amtsgerichts Rosenheim vom 22.08.2023 einschlägig vorbestraft ist und zur Tatzeit insoweit unter einschlägiger offener Bewährung stand. Darüber hinaus wurde er während des Laufs jener Bewährungszeit bereits erneut – nicht einschlägig – straffällig und wurde zu einer Geldsstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Der Angeklagte wurde nun erneut und zudem einschlägt während des Laufs der Bewährungszeit straffällig.

22
Unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Gesichtsjpunkte war aus Sicht der Kammer die Tatsache des erneuten und jetzt einschlägigen Bewährungsversagens stärker zu gewichten als im erstinstanzlichen Urteil. Aufgrund des § 331 I StGB war eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten tat- und schuldangemessen.

III.

23
Die Vollstreckung jener Freiheitsstrafe konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Legalprognose ist ungünstig, § 56 I StGB. Zwar hat der Angeklagte seit Dezember 2023 eine Arbeitsstelle. Dies war demzufolge auch während der letzten Vorverurteilung auch zur hier festgestellten Tatzeit. Die Arbeitsstelle hat sich nicht als geeignet erwiesen, den Angeklagten so weit zu stabilisieren, dass er keine Straftaten mehr begehen würde. Der Angeklagte ist zum zweiten Mal während des Laufs der Bewährungszeit erneut und nunmehr einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es besteht keine auf Tatsachen basierende Erwartung, dass sich der Angeklagte nunmehr die Verurteilung zu einer weiteren Bewährungsstrafe als Warnung würde dienen lassen, um zukünftig keine Straftaten mehr zu begehen.

G) Kostenentscheidung.

24
Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.